

## Informationen zur Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für freiwillige Mitarbeiter\*innen Allgemeine Infos, Formulare und Kosten

Stand: Juli 2021

Man unterscheidet die

- Normale Strafregisterbescheinigung und
- Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“

Die normale Strafregisterbescheinigung (gem. § 10 Abs.1 Strafregistriergesetz) – wird nach Vorlage einer Bestätigung der Einrichtung über die freiwillige/unentgeltliche Tätigkeit ausgestellt.

Die Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ (gem. § 10 Abs. 1b Strafregistriergesetz 1968) gibt es seit Jänner 2014.

Sie wird nach Vorlage einer Bestätigung der Einrichtung, dass die freiwillige Tätigkeit hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfassen wird, gemeinsam mit der allgemeinen Strafregisterbescheinigung ausgestellt.

### Formulare

#### Ausstellungsort

Landespolizeidirektion oder in Städten ohne Landespolizeidirektion der Bürgermeister

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat zwecks Feststellung der Identität zumindest einmal, entweder bei der Antragstellung oder bei der Abholung, persönlich vor der Behörde zu erscheinen.

#### Kosten

Gem. § 14 Gebührengesetz, Tarifpost 6, Abs. 5 Z 28 entfällt die Eingabegebühr und die Zeugnisgebühr (jeweils 14,30 €, Gesamtkosten 28,60€), wenn eine Strafregisterbescheinigung für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gem. § 3 Abs. 1 Freiwilligenengesetz beantragt wird.

Über bleiben abschließend nur die Bundesverwaltungsabgabe in Höhe von 2,10 € und die Beilagengebühr in Höhe von € 3,90, die bei solchen Anträgen um Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung zu bezahlen ist. Diese Regelung besteht seit 1. Juni 2012.

#### Wichtig

Die Beantragung einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ ist nur dann gebührenfrei – (bis auf 2,10€ Bundesverwaltungsabgabe + € 3,90 Beilagengebühr), wenn sie zugleich mit der normalen Strafregisterbescheinigung beantragt wird.

Die einzelnen Einrichtungen der Organisation entscheiden in Abstimmung mit der jeweiligen Bereichsleitung, für welche Tätigkeiten eine normale bzw. eine zusätzliche Bescheinigung „Kinder – und Jugendfürsorge“ verlangt wird.

Weitere Infos finden Sie auch unter <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/30/Seite.300020.html>

#### **Anhang:**

„Infos zur neuen Strafregisterbescheinigung „**Kinder- und Jugendfürsorge**“ – (seit Januar 2014)  
Hauptaufgabe der Betreuung Minderjähriger“

Das Strafregistergesetz und das Tilgungsgesetz sehen für Bescheinigungen an Private Auskunftsbeschränkungen bei der Ausfolgung vor, um Antragstellern mit geringen oder länger zurückliegenden strafrechtlichen Eintragungen nicht unnötig Probleme im privaten Bereich zu verursachen (bspw. bei der Arbeitssuche).

Die „neue“ SB-KJF nach § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz ist aber eine besondere Art von Strafregisterbescheinigung, die zum vorrangigen Schutz von Minderjährigen diese Auskunftseinschränkungen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität nicht vorsieht. Dafür sieht das Strafregistergesetz aber vor, dass diese besondere Bescheinigung nur für eine Tätigkeit ausgestellt werden darf, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst. Dies ist vom Antragsteller durch die Vorlage einer Bescheinigung des Dienstgebers nachzuweisen. Insofern hat die Organisation nicht die Möglichkeit, von allen freiwilligen Mitarbeitern eine solche spezielle Strafregisterbescheinigung zu verlangen. Von allen freiwilligen Mitarbeitern und Angestellten kann dessen ungeachtet aber auch weiterhin eine normale Strafregisterbescheinigung verlangt werden.

#### **Infos zur Änderung des Gebührengesetzes**

##### **Freiwilligengesetz**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007753>

Das Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz - FreiWG) wurde am 27. März 2012 im Bundesgesetzblatt I Nr. 17/2012 veröffentlicht und ist mit 1. Juni 2012 in Kraft getreten.

**Änderung des Gebührengesetzes:** Viele Freiwilligenorganisationen verlangen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Strafregisterbescheinigung. Nunmehr Entfall der Eingabegebühr zur Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen von derzeit € 14,30 für freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gemäß Gebührengesetz § 14 TP 6 Abs. 5 Z 28. Dient der Strafregisterauszug zur Vorlage bei einer bestimmten Einsatzstelle/ Organisation, entfällt ebenfalls die Zeugnisgebühr in Höhe von € 14,30.-. Die zu entrichtenden Gesamtkosten belaufen sich damit auf € 2,10 + € 3,90 Beilagegebühr.